



ELTERNVEREIN
KÜTTIGEN

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Elternverein Küttigen ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Küttigen.
- 1.2 Der Verein dient dem Wohl des Kindes und der Eltern. Er fördert Kontakte unter Eltern und dient der Beratung und gegenseitigen Hilfeleistung.
- 1.3 Der Verein bezweckt die Organisation von
 - Familienveranstaltungen
 - Kursen und Vorträgen
 - geselligen Diskussionen
 - familienergänzenden Betreuungsangeboten
 - Spielaktivitäten für Kinder aller Altersstufen
 - Gesprächsmöglichkeiten zwischen Eltern, Lehrerschaft, Schulpflege und Behörden
- 1.4 Der Verein hat gemeinnützige Zielsetzungen und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 1.5 Alle Vereins- und Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Verein entrichtet - abgesehen vom Ersatz der Barauslagen - keine geldwerten Leistungen, ausser, wenn er als Auftraggeber oder Arbeitgeber auftritt.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft kann von allen Eltern und interessierten Personen erworben werden, welche die Vereinsziele unterstützen.
- 2.2 Durch die Einzahlung des Jahresbeitrages wird ein Neumitglied für das laufende Vereinsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) aufgenommen.
- 2.3 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Einbezahlung und einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- 2.4 Als Gönner oder Gönnerin wird bezeichnet, wer ein Interesse am Vereinszweck bekundet und bereit ist, die Tätigkeiten des Vereins finanziell zu unterstützen. Gönner und Gönnerinnen treten nicht in die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ein. Gönner und Gönnerinnen haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.
- 2.5 Liegen triftige Gründe vor, kann der Vorstand ein Mitglied ablehnen oder ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Antrag des Vorstandes und/oder durch die Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird der Vereinsbeitrag ab dem Datum des Vorstandsentscheides erlassen beziehungsweise rückvergütet. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft durch ein Austrittsbegehren, das bis mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten ist.

3. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungs-Revisorinnen und/oder –Revisoren

3.1 Mitgliederversammlung

3.1.1 Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.

3.1.2 Die Mitgliederversammlung wird jährlich im Frühjahr abgehalten. Sie wird vom Vorstand einberufen, der auch den Versammlungsort bestimmt. Die Mitgliederversammlung darf frühestens 4 Wochen nach Versand der Einladungen abgehalten werden. Allfällige Anträge der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand unterbreitet werden.

3.1.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinspräsidenten oder der Vereinspräsidentin geleitet.

3.1.4 Es darf nur über Traktanden Beschluss gefasst werden, die mit der Einladung zur Versammlung angekündigt wurden, oder über Anträge der Mitglieder, die dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurden.

3.1.5 Der Mitgliederversammlung stehen folgende nicht übertragbare Kompetenzen zu:

- Wahl der Mitglieder von Vorstand und Kontrollstelle
- Wahl des Vereinspräsidenten oder der Vereinspräsidentin
- Wahl der Revisoren und Revisorinnen
- Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Budgets
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten inkl. Veränderungen des Vereins- und
- Gönnerbeitrages
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Auflösung des Vereins

3.1.6 Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Dabei verfügt jedes anwesende Mitglied über eine Stimme. Für Statutenänderungen und -ergänzungen ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

3.1.7 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt und müssen spätestens fünf Wochen nach der Einberufung abgehalten werden.

3.2 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus drei bis neun Personen, welche Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Der Vereinsvorstand ist insbesondere verantwortlich für:

- die Führung der Vereinsgeschäfte
- die Überwachung der Tätigkeit Dritter im Interesse des Vereines
- die Bildung von Arbeitsgruppen
- die Erstellung des Jahresbudgets und Führung der Vereinsrechnung
- die Vermögensverwaltung, für die soweit erforderlich erfahrene Drittpersonen zugezogen werden können
- den Vollzug sämtlicher Vereinsbeschlüsse
- den Entscheid über die Führung von Prozessen
- die Allgemeine Wahrung der Vereinsinteressen

Der Vereinsvorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des durch die Mitgliederversammlung gewählten Vereinspräsidenten oder der Vereinspräsidentin – selber.

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung für den Verein.

Der Vorstand tagt, so oft dies für die pflichtgemässe Führung der Vereinsgeschäfte erforderlich ist.

3.3 Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Revisorinnen und/oder Revisoren.

4. Finanzielle Mittel und Haftung

4.1 Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Gönnern und Gönnerinnen und Zuwendungen von Behörden
- Erlös aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge des Vereinsvermögens

4.2 Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Mitgliederbeitrag ist auf maximal CHF 100.00 pro Familie begrenzt. Der Jahresbeitrag wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist im Protokoll festgehalten.

4.3 Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

- 4.4 Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden nach der Mitgliederversammlung erhoben und sind bis spätestens 30 Tage nach Erhalt des Einzahlungsscheines zu entrichten.
- 4.5 Für die Entschädigung von Spesen und anderen Geld-Auslagen gilt das Spesenreglement.

5. Schlussbestimmungen

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschliessen, an der mindestens 3/4 der Stimmberechtigten anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf.

- 5.1 Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.
- 5.2 Ein allfälliges Vermögen wird bei der Auflösung des Vereins einer zielverwandten Organisation zugewiesen. Die entsprechende Organisation wird von der Auflösungsversammlung bestimmt.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 9. März 2018 und treten sofort in Kraft.

Küttigen, 8. März 2019

Für den Vorstand

Mark Jeisy
Präsident

Daniela Leutwiler
Aktuarin